

Satzung des Landkreises Wesermarsch über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Präambel

Aufgrund des § 10 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Wesermarsch in seiner Sitzung am 06. Oktober 2025 die Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (Kindertagespflegesatzung) beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Der Landkreis Wesermarsch fördert in seiner Eigenschaft als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kindertagespflege gem. §§ 23 ff. SGB VIII für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

(2) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe des § 23 SGB VIII umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifikation sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach Maßgabe § 23 Abs. 1 SGB VIII umfasst:

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
5. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(3) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und ergibt sich aus dieser Satzung. Der Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson ist leistungsgerecht auszustalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

(4) Für die Inanspruchnahme der Förderung der Kindertagespflege werden Kostenbeiträge erhoben, deren Erhebung durch die §§ 7 ff dieser Satzung geregelt wird.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Eine finanzielle Förderung der Kindertagespflege wird nur vorgenommen, wenn die Kindertagespflegeperson eine Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII hat oder eine Erlaubnis gemäß dieser Vorschrift nicht erforderlich ist und die Kindertagespflegeperson qualifiziert im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII ist, sowie die Voraussetzung des § 4 Abs. 1 – 6 NKiTaG erfüllt. Für den übrigen Personenkreis wird die Kindertagespflege nicht gefördert.

(2) Für Kinder im Alter bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres wird die Kindertagespflege finanziell gefördert, wenn

1. diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, oder

2. die Erziehungsberechtigten

a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der/des Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(3) Für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres wird die Kindertagespflege finanziell gefördert, wenn dadurch der Anspruch des Kindes auf frühkindliche Förderung erfüllt wird. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(4) Für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres wird die Kindertagespflege finanziell gefördert, wenn

1. die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt sind und

2. darüber hinaus eine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder Schule nicht möglich ist, für den individuellen Bedarf nicht ausreicht oder

3. wenn die Eltern oder das allein erziehende Elternteil sich in einer besonderen Konfliktlage befinden, die die Betreuung in Kindertagespflege notwendig erscheinen lässt (Beurteilung durch das Jugendamt).

(4a) Wenn die Kindergartenbetreuung oder das Schuljahr in weniger als drei Monaten beginnt, kann darüber hinaus eine Förderung fortgesetzt werden, auch wenn sich im Rahmen eines laufenden Bedarfs nach Abs. 4 Ziffer 2 eine Betreuungsmöglichkeit in einer Tageseinrichtung oder Schule ergibt.

(5) Eine Geldleistung an unterhaltpflichtige Personen (insbesondere Großeltern) wird gewährt, wenn eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII erteilt wurde.

§ 3 Betreuungszeiten

(1) Die Betreuung erfolgt zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf frühkindliche Förderung durch Besuch einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Betreuungsumfang richtet sich nach dem individuellen Bedarf im Einzelfall. Der gesetzliche Umfang i.S.d. §7 Abs. 4 Satz 1 NKiTaG wird als reguläre tägliche Betreuungszeit als Regelfall angenommen. Ein darüberhinausgehender Bedarf ist von den Sorgeberechtigten im Antrag anzugeben.

(2) Eine Geldleistung wird gewährt, wenn die Betreuung für mehr als 3 Monate erfolgt und der Umfang der Betreuung i.d.R. 20 Stunden im Monat nicht unterschreitet und 40 Stunden wöchentlich nicht überschreitet. Wird ein geringerer oder höherer Betreuungsumfang beantragt, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Förderung erfolgen kann.

(3) Die Eingewöhnung eines Kindes bei der Kindertagespflegeperson hat innerhalb von vier Wochen vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses stattzufinden. Bei Kindern im Alter ab 3 Jahren kann die Eingewöhnungszeit bedarfsgerecht verkürzt werden. Die Eingewöhnung obliegt den Kindertagespflegepersonen und den Eltern in Absprache und ist abhängig vom Kind.

§ 4 Struktur und Höhe der laufenden Geldleistungen

(1) Das Kindertagespflegegeld beinhaltet den Sachaufwand (z.B. Verpflegung, Hygiene, Gesundheit, Ausstattung, Verbrauchskosten) sowie die Förderleistung. In den genannten Stundensätzen ist jeweils ein Sachaufwand von (anfänglich) 1,96 € / Stunde berücksichtigt.

(2) Bei einer Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten wird das Kindertagespflegegeld um 0,50 € / Stunde als Sachaufwand gekürzt.

(3) Die Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten ist in der Regel ein Arbeitsverhältnis, da sie in der Regel weisungsgebunden ist. Ausnahmen müssen bei der Rentenversicherung erklärt werden. Erziehungsberechtigte, die eine Kindertagespflegeperson im Arbeitsverhältnis beschäftigen, sind verpflichtet, für die Kinderbetreuung den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen. Über eine Abtretungserklärung der angestellten Kindertagespflegeperson kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Leistungen nach dieser Satzung an den Arbeitgeber/ Erziehungsberechtigten auszahlen.

(4) Folgende Geldleistungen werden gemäß § 23 SGB VIII zum 01.01.2026 festgelegt:

	Tagespflegeperson / Qualifikation	Regelzeit 8:00 – 16.00	Randzeit 05.00 – 08.00 16.00 – 22.00	Nachtzeit 22.00 – 05.00	Besonderer Förderbedarf
Stufe 1	Tagespflegeperson mit 160 Std. Qualifikation	5,19 ^{*1}	6,88 ^{*1}	16,91 ^{*1}	6,31 € Nur 1 Kind 12,62 €
Stufe 2	Tagespflegeperson mit 160 Std. Qualifikation und 3 Jahre Erfahrung	5,74 ^{*1}	7,45 ^{*1}	16,91 ^{*1}	6,82 € Nur 1 Kind 13,64 €
Stufe 3	Tagespflegeperson mit 160 Std. Qualifikation, 140 Std. Aufbaukurs QHB und 2 Jahre Erfahrung sowie päd. Fachkräfte nach § 9 Abs. 1 Satz 1 NKiTaG	6,31 ^{*1}	8,00 ^{*1}	16,91 ^{*1}	7,34 € Nur 1 Kind 14,68 €

*1: Beträge zzgl. Ausfallzeiten nach Absatz 10

Zum 01.08.2026 werden die Beträge nach § 23 SGB VIII wie folgt festgelegt und jährlich in Folgejahren zum 01.08. um 1,7% gesteigert:

	Tagespflegeperson / Qualifikation	Regelzeit 8:00 – 16.00	Randzeit 05.00 – 08.00 16.00 – 22.00	Nachtzeit 22.00 – 05.00	Besonderer Förderbedarf
Stufe 1	Tagespflegeperson mit 160 Std. Qualifikation	5,28 ^{*1}	7,00 ^{*1}	17,20 ^{*1}	6,42 € Nur 1 Kind 12,84 €
Stufe 2	Tagespflegeperson mit 160 Std. Qualifikation und 3 Jahre Erfahrung	5,84 ^{*1}	7,57 ^{*1}	17,20 ^{*1}	6,94 € Nur 1 Kind 13,88 €
Stufe 3	Tagespflegeperson mit 160 Std. Qualifikation, 140 Std. Aufbaukurs QHB und 2 Jahre Erfahrung sowie päd. Fachkräfte nach § 9 Abs. 1 Satz 1 NKiTaG	6,42 ^{*1}	8,14 ^{*1}	17,20 ^{*1}	7,46 € Nur 1 Kind 14,92 €

*1: Beträge zzgl. Ausfallzeiten nach Absatz 10

(5) Kinder mit besonderem individuellen Förderbedarf, für die sich eine Betreuung in Kindertagespflege grundsätzlich eignet, sind:

1. Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf aufgrund einer Krankheit oder Erkrankung, insbesondere wenn eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung aufgrund einer gesundheitlichen Indikation (chronische Erkrankung) nicht in Betracht kommt,
2. Kinder, für die eine Förderung nach Feststellung des Jugendamtes in einer Kindertageseinrichtung aufgrund des psychosozialen Entwicklungsstandes oder der familiären Situation nicht in Betracht kommt,
3. Kinder mit behinderungsbedingtem Mehrbedarf, bei denen aufgrund der Untersuchung des Gesundheitsamtes ein Kostenanerkenntnis des Sozialamtes des Landkreises Wesermarsch vorliegt, sofern nicht andere Leistungen zu gleichem Zweck gewährt werden.

(6) Kann aufgrund des Grades und Umfang des erhöhten Förderbedarfes und Pflegeaufwandes von der Kindertagespflegeperson nur ein Kind betreut werden, wird das Kindertagespflegegeld um 100 % erhöht.

(7) Alle Kindertagespflegepersonen reichen monatlich Stundennachweise ein. Grundsätzlich wird der Förderbetrag bei einer regelmäßigen Betreuung pauschal für einen Monat zum Monatsende gezahlt. In Einzelfällen kann der Förderbetrag nachträglich auf Nachweis der tatsächlich erbrachten Betreuungsstunden gezahlt werden.

(8) Vor dem regulären Betreuungsbeginn (sog. Eingewöhnung) wird für die Eingewöhnungszeit 50% des bewilligten Betreuungsumfanges pauschal, mindestens aber 200,00 € gezahlt.

(9) Auf Antrag der Kindertagespflegeperson wird unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder zusätzlich zum Kindertagespflegeentgelt

1. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie
2. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
3. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

nach Vorlage entsprechender Nachweise gewährt, wenn die Beiträge durch die überwiegende Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ausgelöst worden sind.

(10) Fehltage der Kindertagespflegeperson durch Urlaub und Krankheit werden bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr (bei einer fünftägigen Betreuung) weitergezahlt. Berechnungsgrundlage sind dabei die genehmigten Stunden je Kind.

(11) Bei Fehltagen des Kindes durch Urlaub und Krankheit wird das Kindertagespflegegeld bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr weitergezahlt.

(12) Im Falle einer Vertretungsregelung erhält die Vertretungsperson die genannten Geldleistungen je betreutes Kind solange, bis die vertraglich vereinbarte Kindertagespflegeperson die Betreuung der

Kinder wieder übernehmen kann oder die Betreuung durch Änderung des Betreuungsvertrages auf die Vertretung übergeht.

(13) Grundqualifizierungen werden für Kindertagespflegepersonen vom Landkreis anteilig übernommen. Teilnehmende zahlen an die Bildungsträger einen Eigenanteil. Wenn die qualifizierte und geeignete Kindertagespflegeperson nach Erhalt des Zertifikates eine Genehmigung zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII beantragt, erhält sie $\frac{3}{4}$ des Eigenanteils erstattet. Die Kindertagespflegeperson muss sich dazu verpflichten, über einen Zeitraum von zwei Jahren mindestens ein Kind nach dieser Satzung zu betreuen.

(14) Die Kindertagespflegeperson hat sich regelmäßig fort- bzw. weiterzubilden. Die Teilnahme an den inhaltlichen und themenbezogenen Veranstaltungen der Familien- und Kinderservicebüros werden angerechnet und sind im Fortbildungsausweis zu dokumentieren.

(15) Weist die Kindertagespflegeperson nach, dass sie in einem Kindergartenjahr an 24 Unterrichtsstunden außerhalb der Betreuungszeiten qualifizierenden Fort- und Weiterbildung teilgenommen hat, erhält sie hierfür eine Pauschale in Höhe von 100,00 €. Die Auszahlung erfolgt durch Übersendung des Fortbildungsausweises im dritten Quartal des Jahres. Ergänzend können für Fortbildungen mit mindestens 4 Unterrichtsstunden und an maximal drei Tagen im Jahr, bei denen die tägliche Betreuung ausfällt, eine Tagespauschale nach Absatz 7 Satz 3 gezahlt werden.

(16) Für Beschaffungen erhält jede Kindertagespflegeperson, die mindestens sechs Monate im Jahr tätig ist, einen Zuschuss in Höhe von 100,00 €, ohne Nachweis. Die Auszahlung erfolgt im letzten Quartal des Jahres.

(17) Für folgende Aufgaben wird pauschal ein Zeitkontingent von 2,5 Stunden pro Monat und Kind vergütet:

- Vorbereitung der wöchentlichen Kinderbetreuung
- Verwaltungsarbeiten zum Abschluss der Betreuungsverträge
- Ausfüllen der Stundennachweise
- Bildungsdokumentation nach § 4 Abs. 1 NKiTaG
- Elterngespräche nach § 4 Abs. 2 NKiTaG
- Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten und Schulen nach § 4 Abs. 6 NKiTaG

(18) Kindertagespflege, die in Absprache mit dem Landkreis Wesermarsch einen Vertretungsplatz vorhält, wird pro Platz eine monatliche Pauschale von 250,00 Euro gezahlt. Der Vertretungsplatz muss vereinbart und freigehalten werden.

§ 5 Förderung von Mietkosten

(1) Werden für die Betreuung Räumlichkeiten abseits des Wohnraumes der Tagespflegepersonen angemietet, kann pro Monat eine Pauschale in Höhe von 500,00 € für Großtagespflege und in Höhe von 250,00 € für Tagespflege gegen Vorlage des Mietvertrages erstattet werden.

§ 6 Antragstellung und Mitwirkungspflichten

(1) Die Förderung der Kindertagespflege in Form einer laufenden Geldleistung ist schriftlich beim Landkreis Wesermarsch durch die Erziehungsberechtigten des zu betreuenden Kindes zu beantragen.

(2) Dem Antrag sind eine Kopie des Betreuungsvertrags (ersatzweise Bescheinigung über Umfang und Dauer der Betreuung) und Einkommensnachweise beizufügen.

(3) Die Gewährung der laufenden Geldleistung erfolgt frühestens ab Antragseingang beim Landkreis Wesermarsch (Posteingangsstempel) und nach Erfüllung aller Mitwirkungspflichten des/der Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson.

(4) Die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson sind verpflichtet, dem Landkreis Wesermarsch unverzüglich über alle Veränderungen des Betreuungsverhältnisses und der persönlichen Voraussetzungen zu informieren.

(5) Alle Angaben zur Erlangung der Geldleistungen sind wahrheitsgemäß einzutragen. Vorsätzliche Falschangaben führen zur Einstellung der Zahlungen.

§ 7 Bemessungsgrundlage des Kostenbeitrages

(1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden gemäß § 90 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII Kostenbeiträge von den Erziehungsberechtigten, mit denen das Kind zusammenlebt, erhoben. Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrags richtet sich nach § 90 Absatz 3 SGB VIII, d.h. es werden in einer Staffelung insbesondere das gesamte Jahresnettoeinkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit des Kindes berücksichtigt. Die Berechnung des Jahresnettoeinkommens erfolgt in entsprechender Anwendung der §§ 90 Absatz 4 SGB VIII und 82 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 und 2 SGB XII.

(2) Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Jahresnettoeinkommens ist grundsätzlich die Einkommenssituation zu Beginn der Kindertagespflege. Bei einer wesentlichen Veränderung der Einkommenssituation behält sich der Jugendhilfeträger die Möglichkeit vor, den Kostenbeitrag auf Antrag der Eltern oder aus eigener Veranlassung neu zu berechnen.

(3) Die gestaffelten Einkommensgruppen unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder sowie der jeweilige Kostenbeitrag ergeben sich aus der Anlage 1.

(4) Für die Nachtbetreuung in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 5:00 Uhr wird ab Einstufung in der Einkommensstufe 2 ein pauschaler Kostenbeitrag in Höhe von 5,00 € festgesetzt. Bei Einstufung in die Einkommensstufe 1 wird für die Nachtbetreuung kein Kostenbeitrag erhoben.

(5) gestrichen

(6) gestrichen

(7) Eine Ermittlung des Kostenbeitrags entfällt, wenn und solange die Beitragspflichtigen sich selbst durch eine schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnen.

(8) Die Erziehungsberechtigten, die ihr Einkommen innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Kindertagespflege nicht oder nicht vollständig nachweisen, werden der höchsten Einkommensgruppe zugeordnet.

(9) Für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezugs werden Empfänger der Einkommensstufe 1 zugeordnet, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem SGB II und dem 4. Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

§ 8 Kostenbeitragspflicht

(1) Die Kostenbeitragspflicht nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII beginnt mit dem ersten Tag der regelmäßigen Betreuung. Der Kostenbeitrag ist so lange zu zahlen, bis das Kind beim Landkreis Wesermarsch von der Kindertagespflege abgemeldet wird. Der Kostenbeitrag ist auch dann zu

entrichten, wenn das Kind aus Gründen, die der Landkreis oder die Kindertagespflegeperson nicht zu vertreten haben, der Kindertagespflege fernbleibt.

(2) Für Kinder in der Kindertagespflege ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt gilt analog der Regelungen zur Beitragsfreiheit für Kinder in Kindertagesstätten Kostenbeitragsfreiheit.

(3) Über die Höhe des Kostenbeitrages wird ein schriftlicher Bescheid erlassen. Der Kostenbeitrag ist bis zum 10. eines Monats an den Landkreis Wesermarsch zu entrichten. Rückständige Beträge werden im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben.

(4) gestrichen

(5) Der pauschale Kostenbeitrag nach § 90 SGB VIII bemisst sich allein dem bewilligten Leistungsumfang, nicht nach in einzelnen Monaten tatsächlich erbrachten Stunden.

(6) Ist der Kostenbeitrag nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Wesermarsch erlassen werden.

§ 9 Schutzauftrag

Das Jugendamt lässt sich von der Kindertagespflegeperson erklären, dass sie den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahrnimmt. Die Teilnahme an einer Fortbildung zur Einschätzung möglicher Kindeswohlgefährdung ist verpflichtend. Das Jugendamt stellt durch regelmäßige Prüfung der persönlichen Eignung der Kindertagespflegeperson durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses alle fünf Jahre sicher, dass kein Ausschlussstatbestand des § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) besteht.

§ 10 Härtefallregelung

In besonders begründeten Einzelfällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von den vorstehenden Bestimmungen abgewichen werden, wenn die individuellen erzieherischen Bedürfnisse oder die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten dies rechtfertigen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft und ersetzt die Satzung über Förderung in der Kindertagespflege vom 19.12.2022, die damit außer Kraft tritt.

**NEU: Anlage 1 - Tabelle nach §90 Abs. 3 SGB VIII –
Kostenbeitrag je Stunde Betreuungs- und
Verfügungszeit (Stand 2026)**

	Personen 2	Personen 3	Personen 4	Personen ab 5	KOB 2026	KOB ab 2027
1 - Netto-Einkommen bis	33.600 €	39.500 €	46.100 €	52.800 €	beitragsfrei	beitragsfrei
2 - Netto-Einkommen bis	43.600 €	49.500 €	56.100 €	62.800 €	1,76 €	1,88 €
3 - Netto-Einkommen bis	53.600 €	59.500 €	66.100 €	72.800 €	2,25 €	2,81 €
4 - Netto-Einkommen bis	63.600 €	69.500 €	76.100 €	82.800 €	2,63 €	3,28 €
5 - Netto-Einkommen bis	73.600 €	79.500 €	86.100 €	92.800 €	3,13 €	3,91 €
6 - Netto-Einkommen ab	73.601 €	79.501 €	74.101 €	92.801 €	3,63 €	4,53 €